

Gesetzesantrag
des Landes Brandenburg

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der
Jugendkriminalität****A. Zielsetzung**

Die Jugendkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland – insbesondere die Gewaltkriminalität – stagniert in den letzten Jahren auf hohem Niveau. Dies verlangt verstärkte Anstrengungen, ihr wirksamer als bislang zu begegnen. Dieses Ziel erfordert neben einer weiteren Verbesserung der präventiven Ansätze aber auch eine Verbreiterung der repressiven Möglichkeiten des Jugendrichters unter auch weiterhin uneingeschränkter Beachtung des das Jugendstrafrecht beherrschenden Erziehungsgedankens. Ziel ist, die insoweit zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Strafverfolgung weiter zu effektivieren, um dem straffällig gewordenen Jugendlichen die Entschlossenheit der Strafverfolgungsbehörden, sein strafbares Verhalten nicht ohne angemessene staatliche Reaktion hinzunehmen, zu verdeutlichen. Dem dient nicht nur die Erweiterung der staatlichen Sanktionierungsmöglichkeiten, sondern auch der Verzicht auf diffus wirkende Vollzugsziele bei bereits vorhandenen Sanktionsformen. Außerdem dient diesem Ziel der Verzicht auf den Kurzarrest als Sanktion, der von der jugendstrafrechtlichen Wissenschaft seit langem als nutzlos angesehen und von der jugendstrafrichterlichen Praxis auch kaum verhängt wird. Schließlich sollten in Verfahren gegen Jugendliche Opferbelange stärkere Berücksichtigung finden.

B. Lösung

Der Entwurf will das angestrebte Ziel durch Änderungen im Sanktionensystem des Jugendgerichtsgesetzes, durch verstärkte Ausrichtung des Jugendstrafrechts auf die Zielsetzung der Vermeidung von Straftaten und durch Übertragung der Grundgedanken des strafprozessualen Adhäsionsverfahrens auf das jugendstrafrechtliche Verfahren erreichen. Im Bereich der Erziehungsmaßregeln wird der Katalog der jugendgerichtlichen Weisungen durch die Auferlegung einer Meldepflicht ergänzt.

Im Bereich der Zuchtmittel sieht der Entwurf die Anordnung eines Fahrverbotes als eigenständiges Reaktionsmittel des Jugendrichters vor.

Im Bereich des Jugendarrestes wird der Kurzarrest gestrichen. Bei der Verhängung von Dauerarrest soll die Möglichkeit der Aussetzung zur Bewährung eingeräumt werden. Schließlich soll durch eine beschränkte Zulassung der Nebenklage auch in Verfahren gegen Jugendliche den Opferbelangen besser Rechnung getragen werden.

C. Alternativen

Beibehaltung des gegenwärtigen, nicht befriedigenden Rechtszustandes

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand:

Keine.

2. Vollzugsaufwand:

Eine Belastung der Haushalte der Länder dürfte im Wesentlichen ausgeschlossen sein. Die neueingeführten Sanktionen einer Meldepflicht und eines Fahrverbotes könnten zu gewissen Mehrbelastungen bei Justiz und Polizei führen, die jedoch noch nicht quantifizierbar sind. Dem stehen aber voraussichtliche Entlastungen bei der Überwachung von Bewährungsaufgaben gegenüber. Die Streichung des Kurzarrestes ist voraussichtlich kostenneutral.

Durch die vermehrte Anwendung der Nebenklage könnten ggf. Mehrkosten entstehen, die aber insgesamt durch die Eröffnung einer Entscheidungsmöglichkeit des Jugendrichters zur Zulassung der Nebenklage im Rahmen der Feststellung von entgegenstehenden erzieherischen Gründen weitgehend vermieden werden können.

E. Sonstige Kosten

Keine

04.07.02

Gesetzesantrag
des Landes Brandenburg

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der
Jugendkriminalität**

Ministerpräsident
des Landes Brandenburg

Potsdam, den 3. Juli 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

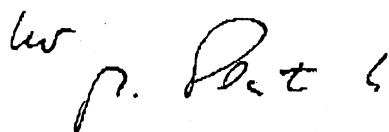
Sehr geehrter Herr Präsident,
die Landesregierung des Landes Brandenburg hat beschlossen, den in der Anlage
beigefügten

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Jugend-
kriminalität**

dem Bundesrat mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen
Bundestag gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des
Bundesrates auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 12. Juli 2002
zu setzen. Nach Vorstellung im Plenum soll der Gesetzentwurf den Ausschüssen
zur weiteren Beratung überwiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Platzeck

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung
der Bekämpfung der Jugendkriminalität**

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „Erziehungsbeistandschaft“ die Worte „sowie ein Fahrverbot (§ 15 a)“ eingefügt.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Fahrverbot darf nicht nach § 44 des Strafgesetzbuches verhängt werden; § 15 a bleibt unberührt.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Am Ende von Nummer 8 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Am Ende von Nummer 9 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 angefügt:

„10. sich zu bestimmten Zeiten bei Gericht oder einer anderen Stelle zu melden.“

b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

"(3) Weisungen nach Absatz 1 Nr. 4 bis 7 sind sozialpädagogisch ausgerichtete Maßnahmen, die dem Jugendlichen bei der Bewältigung seiner Lebensprobleme die sachlich gebotene Unterstützung vermitteln und eine Auseinandersetzung mit dem Delikt ermöglichen sollen. Für diese Maßnahmen sollen vorrangig freie Träger der Jugendhilfe in Anspruch genommen werden."

3. In § 11 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Nr. 6“ durch die Angabe „Nr. 6 oder 10“ ersetzt.

4. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. die Anordnung eines Fahrverbotes,“.

b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

5. Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

„§ 15 a
Fahrverbot

Der Richter kann dem Jugendlichen verbieten, für die Dauer von einem bis zu drei Monaten im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge jeder Art oder einer bestimmten Art zu führen. § 44 Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuches findet entsprechende Anwendung.“

6. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden das Komma und das Wort „Kurzarrest“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

7. In § 17 Abs. 2 werden die Worte "wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind," gestrichen.

8. Die Überschrift des Fünften Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Fünfter Abschnitt Aussetzung der Jugendstrafe und des Dauerarrestes zur Bewährung“.

9. In § 21 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „einen rechtschaffenen Lebenswandel führen“ durch die Worte „keine Straftaten mehr begehen“ ersetzt.

10. § 22 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Jugendstrafe“ die Worte „oder des Dauerarrestes“ eingefügt.

11. § 26 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Jugendstrafe“ die Worte „oder des Dauerarrestes“ eingefügt.

12. § 30 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Stellt sich vor allem durch schlechte Führung des Jugendlichen, insbesondere durch die Begehung einer weiteren strafbaren Handlung oder einer schwerwiegenden Ordnungswidrigkeit heraus, dass eine Jugendstrafe erforderlich ist, so erkennt der Richter auf die Strafe, die er im Zeitpunkt des Schuldspruchs ausgesprochen hätte."

13. In § 76 Satz 1 werden nach dem Wort „verhängen“ das Komma und die Worte „auf ein Fahrverbot erkennen“ gestrichen.

14. § 80 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In Verfahren gegen einen Jugendlichen ist Nebenklage zulässig, wenn Gründe der Erziehung nicht entgegenstehen.“

15. In § 83 Abs. 1 wird die Angabe „§§ 86“ durch die Angabe „§§ 87“ ersetzt.

16. § 86 wird aufgehoben.

17. § 87 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Vollstreckung des Jugendarrestes kann zur Bewährung ausgesetzt werden.“

18. § 90 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Vollzug des Jugendarrestes soll dem Jugendlichen bewusst machen, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat.“

19. § 91 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Durch den Vollzug der Jugendstrafe soll der Jugendliche fähig werden, künftig ein Leben ohne Straftaten zu führen.“

20. In § 109 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „und § 81“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Das Straßenverkehrsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

In § 21 Abs. 1 Nr. 1 werden nach den Worten „nach § 44 des Strafgesetzbuches“ ein Komma und die Worte „nach § 15 a des Jugendgerichtsgesetzes“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

Das Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 32 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Verurteilungen, durch die auf

- a) Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen,
- b) Freiheitsstrafe oder Strafarrest von nicht mehr als drei Monaten,
- c) Fahrverbot

erkannt worden ist, wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist,“

2. § 34 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Geldstrafe, Freiheitsstrafe oder Strafarrest von nicht mehr als drei Monaten oder Fahrverbot, wenn die Voraussetzungen des § 32 Abs. 2 nicht vorliegen,“

3. Dem § 35 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Gleiches gilt für ein Fahrverbot, das neben Freiheits- oder Geldstrafe ausgesprochen wurde.“

4. § 38 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Verurteilungen, durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen, auf Freiheitsstrafe oder Strafarrest von nicht mehr als drei Monaten oder auf Fahrverbot erkannt worden ist.“

5. § 46 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) zu Freiheitsstrafe oder Strafarrest von nicht mehr als drei Monaten oder zu Fahrverbot, wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist,“

b) Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

- „a) Geldstrafe, Freiheitsstrafe oder Strafarrest von nicht mehr als drei Monaten oder Fahrverbot, wenn die Voraussetzungen der Nummer 1 Buchstaben a und b nicht vorliegen,“

Artikel 4

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Die in den letzten Jahren weiterhin auf hohem Niveau stagnierende Jugendkriminalität stellt eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung dar und verlangt verstärkte Anstrengungen, diesem Phänomen wirksam zu begegnen. Dabei muss die Entwicklung präventiver Strategien, die sich an den vielfältigen Ursachen der Jugenddelinquenz orientieren, naturgemäß im Vordergrund stehen. Aber auch das repressive Instrumentarium des Jugendstrafrechts bedarf angesichts der festzustellenden Entwicklung einer Überprüfung mit dem Ziel, die insoweit zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Strafverfolgung weiter zu effektivieren.

Letzteres greift der vorliegende Gesetzentwurf auf. Mit diesem sollen die rechtlichen Voraussetzungen für eine verbesserte Bekämpfung der Jugendkriminalität geeigneter gestaltet, der Jugendarrest reformiert und die Ziele der Anwendung des Jugendstrafrechts deutlicher als bisher auf die Vermeidung der Begehung künftiger Straftaten ausgerichtet werden. Der Entwurf lehnt sich im Übrigen hinsichtlich der Einführung neuer Sanktionen auch an frühere Gesetzentwürfe an, die vom Bundesrat nicht beim Deutschen Bundestag eingebracht wurden, aber ernstzunehmende Reformansätze enthielten. Nach den bisherigen öffentlich gemachten Ergebnissen der mit Unterstützung des BMJ arbeitenden Zweiten Jugendstrafrechtsreformkommission der DVJJ ist davon auszugehen, dass diese Reformansätze nicht in erforderlicher Weise aufgegriffen und die mit diesem Gesetzentwurf vorgeschlagenen darüber hinausgehenden dringenden Änderungen nicht vollzogen werden.

I. Zu den Maßnahmen im Einzelnen:**1. Änderungen im Sanktionssystem des Jugendgerichtsgesetzes**

Die vorgesehenen Änderungen im Sanktionssystem des Jugendgerichtsgesetzes zielen darauf ab, dem Jugendrichter einen noch breiteren Reaktions- und Hand-

lungsspielraum zur Ahndung delinquenten Verhaltens Jugendlicher zur Verfügung zu stellen. Betroffen sind hier sowohl die Bereiche der Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel als auch die Jugendstrafe.

- a) Im Bereich der Erziehungsmaßnahmen wird der Katalog der jugendgerichtlichen Weisungen des § 10 Abs. 1 Satz 3 JGG durch die Möglichkeit der Auferlegung einer Meldepflicht ergänzt. Danach kann der Jugendrichter dem Jugendlichen aufgeben, sich zu bestimmten Zeiten bei Gericht oder einer anderen Stelle zu melden. Die Meldepflicht stellt eine effektive Möglichkeit dar, auf die Lebensführung eines straffällig gewordenen Jugendlichen einzuwirken.

Zwar ist der Katalog des § 10 Abs. 1 Satz 3 JGG nicht abschließend, die Auferlegung von Meldepflichten damit bereits nach geltendem Recht wohl grundsätzlich zulässig. Die mit einer solchen Maßnahme verbundene Einschränkung der persönlichen Freiheit einerseits und das für die Praxis anzunehmende Bedürfnis einer gesetzlichen Regelung andererseits lassen es jedoch sachgerecht erscheinen, die Auferlegung von Meldepflichten als jugendgerichtliche Weisung ausdrücklich zu regeln. Sie kann etwa erwogen werden, wenn es angezeigt erscheint, einen gewaltgeneigten Jugendlichen am Besuch bestimmter Veranstaltungen zu hindern (z. B. können so genannte Hooligans daran gehindert werden, eine Fußballmannschaft zu Auswärtsspielen zu begleiten). Einer Meldepflicht kommt insbesondere dann Bedeutung zu, wenn Kontakt- oder Besuchsverbote nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 8 JGG als nicht ausreichend oder ungeeignet anzusehen sind.

Da die Meldepflicht in erster Linie erzieherischen Bedürfnissen folgt, kann sie – ebenso wie andere Weisungen – nach § 11 Abs. 2 JGG nachträglich geändert, aufgehoben oder verlängert werden. Auch droht bei schuldhafter Zuwiderhandlung der so genannte Ungehorsamsarrest (§ 11 Abs. 3 Satz 1 JGG).

Der neu eingefügte Absatz 3 beschreibt einzelne Erziehungsmaßnahmen neu. Dadurch werden die gemäß § 10 Abs. 1 Nummer 4 – 7 nicht abschließend genannten Weisungen an eine sozialpädagogische Ausrichtung der Maßnahmen gebunden. Dies soll deren Fachlichkeit erhöhen. Dem soll ferner durch die vor-

rangige Inanspruchnahme freier Träger der Jugendhilfe für die Durchführung in der Praxis Rechnung getragen werden. Ziel dieser Maßnahme ist es, zu erreichen, dass sich qualifizierte und erfahrene Trägerstrukturen herausbilden, soweit dies noch nicht geschehen ist.

- b) Im Bereich der Zuchtmittel sieht der Entwurf die Anordnung eines Fahrverbotes vor. Als Zuchtmittel erhält das Fahrverbot eigenständige Bedeutung. Es kann insbesondere auch dann angeordnet werden, wenn die zu Grunde liegende Straftat nicht bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen wurde. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass Mobilität bei Jugendlichen besonderen sozialen Stellenwert besitzt. Die Möglichkeit, ein Kraftfahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr führen zu dürfen, hat gerade unter Jugendlichen erhebliche Bedeutung für das Ansehen und die persönliche Geltung im Freundes- und Bekanntenkreis, so dass von der Verhängung eines Fahrverbotes regelmäßig eine spürbare Überfunktion ausgeht. Das Fahrverbot unterstreicht damit die den Zuchtmitteln immanente Sühnefunktion und erscheint auch bei Delikten ohne spezifischen Verkehrsbezug geeignet, dem delinquenten Jugendlichen das Unrecht seiner Tat vor Augen zu führen, was auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen nicht möglich ist (vgl. zu entspr. Weisungen Brunner/Dölling, JGG, 10. Aufl., § 10 Rn. 14).

Um auch einen schuldhaften Verstoß gegen das Fahrverbot ahnden zu können, sieht der Entwurf ferner eine entsprechende Ergänzung der Strafbestimmung des § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG vor.

- c) Im Bereich des Jugendarrestes wird die Streichung des Kurzarrestes vorgeschlagen. Ferner wird vorgeschlagen, die Möglichkeit der Aussetzung des Dauerarrestes zur Bewährung einzuführen.

Die Streichung des Kurzarrestes beruht auf der Erwägung, dass diesem als Ersatzform des Freizeitarrestes keine

besondere erzieherische Wirkung zukommt. Aus diesem Grund werden vor allem in der Literatur Bedenken gegen den Kurzarrest erhoben (vgl. Ostendorf, JGG, 5. Aufl., Grdl. z. §§ 13–16, Rn. 9 m.w.N.). Zwar richtet sich die Kritik vielfach auch gegen den Freizeitarrest. Beide Arrestformen haben aber aus erzieherischer Sicht durchaus unterschiedliche Bedeutung, was für die Streichung der Einen und für die Beibehaltung der Anderen streitet: Zum einen sind durch den Vollzug des Freizeitarrestes keine gravierenden Nachteile für die soziale Entwicklung eines Jugendlichen – etwa in schulischer oder beruflicher Hinsicht - zu befürchten. Zum anderen wird gerade der Verlust an Freizeit von Jugendlichen in der Regel als empfindliche Einbuße wahrgenommen, was die Sühne- und Besinnungsfunktion des Freizeitarrestes in besonderem Maße unterstreicht.

Die Einführung der Möglichkeit der Aussetzung des Dauerarrestes zur Bewährung soll dem Jugendlichen insbesondere durch gleichzeitig angeordnete Weisungen und verhängte Auflagen unmittelbar die Folgen eines Verstoßes hiergegen vor Augen führen und hiermit – etwa im Unterschied zum Ungehorsamsarrest gem. § 11 Abs. 3 JGG – eine erzieherisch nicht gebotene Zeitverzögerung vermeiden.

Von einer Anrechnung von Leistungen, die der Jugendliche zur Erfüllung von Weisungen oder Auflagen erbracht hat (wie bei dem Widerruf der Strafaussetzung bei Jugendstrafe), wird wegen der kürzeren Dauer des Arrestes und vor dem Hintergrund seiner spezifischen erzieherischen Intention abgesehen.

2. Verstärkte Ausrichtung des Jugendstrafrechts auf die Zielsetzung der Vermeidung von Straftaten

Im Zusammenhang mit den vorgesehenen Änderungen im Sanktionensystem des JGG erscheint es zudem sachgerecht, die mit der Aussetzung einer Jugendstrafe zur Bewährung verbundene Erwartung des Gesetzgebers klarer und eindeutiger zu definieren. Die geltende Bestimmung des § 21 Abs. 1 Satz 1 JGG stellt inso-

weit auf den „rechtschaffenen Lebenswandel“ des Jugendlichen ab. Die Formulierung muss als ebenso antiquiert wie inhaltsleer angesehen werden. Denn ein rechtschaffener Lebenswandel im gemeinhin verstandenen Sinne einer an bürgerliche Verhältnisse angepassten Lebensführung stellt kein hinreichend bestimmtes Bewährungsziel dar; ebenso wenig ist das Fehlen eines solchen ein hinreichender Grund für einen Bewährungswiderruf, sofern nicht gegen Strafbestimmungen oder Bewährungsaufgaben verstoßen worden ist. Die gesetzliche Regelung soll daher klarer gefasst und die Erwartung eines straffreien Verhaltens des Jugendlichen als eigentliches Bewährungsziel hervorgehoben werden.

Ähnliches gilt für § 90 Abs. 1 Satz 1 und § 91 Abs. 1 JGG. Auch die in den Bestimmungen benannten Vollzugsziele des Jugendarrestes und der Jugendstrafe sollen klarer auf die eigentliche Zielsetzung des JGG ausgerichtet werden. Insofern kann es weder um die „Weckung des Ehrgefühls“ (§ 90 Abs. 1 Satz 1 JGG) noch um einen „rechtschaffenen ... Lebenswandel“ (§ 91 Abs. 1 JGG) gehen. Vielmehr ist das JGG mit seinem in erster Linie repressiven Instrumentarium (nur) darauf angelegt, dem Jugendlichen das Unrecht seines Handelns bewusst zu machen und ihn durch geeignete erzieherische Maßnahmen zu einer straffreien Lebensführung zu bewegen.

3. Änderungen der Voraussetzungen der Jugendstrafe

Durch die Gesetzesänderung wird die Abhängigkeit der Jugendstrafe von schädlichen Neigungen des Jugendlichen beseitigt. Diese Formulierung war durch § 4 Abs. 2 des JGG i.d.F. von 1943 eingeführt worden, nachdem sich die Voraussetzungen der "schädlichen Neigungen" bereits in der Verordnung vom 10. September 1941 (RGBl. I, 567) findet. Der Begriff der "schädlichen Neigungen" ist provozierend, weil mit ihm eine biologische Zuneigung zum Verbrechen unterstellt wird. Von dem Betroffenen wird er ganz allgemein als Kränkung empfunden (Eilsberger MSchrKrim 1969, 309). Der Begriff hat einen hohen Stigmatisierungseffekt, weshalb bereits jetzt vom Schrifttum gefordert wird, wenigstens in der Urteilsbegründung umformuliert zu werden (Ostendorf, 5. Auflage JGG, § 17 Rn 3).

4. Entschädigung des Verletzten

Ferner wird vorgeschlagen, dem Aspekt der Schadenswiedergutmachung stärkere Bedeutung beizumessen, indem die Möglichkeit einer Adhäsionsentscheidung auch in den Fällen eröffnet wird, in denen der Richter auf einen Heranwachsenden Jugendstrafrecht anwendet. Nach der geltenden Fassung des § 109 Abs. 2 Satz 1 JGG ist dies auf Grund des Verweises auf § 81 JGG nicht möglich; lediglich im Falle der Anwendung des allgemeinen Strafrechts ist die Durchführung eines Adhäsionsverfahrens gegen einen Heranwachsenden zulässig (Klein-knecht/Meyer-Goßner, StPO, 44. Aufl., § 403 Rn. 8).

Der generelle Ausschluss von Adhäsionsentscheidungen in den genannten Fällen erscheint weder sachgerecht noch ist er dogmatisch überzeugend. Denn die bestehende Regelung berücksichtigt nicht den Unterschied zwischen einer eingeschränkten strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach den Bestimmungen des JGG einerseits und der Frage der zivilrechtlichen Haftung andererseits. Auch wenn den bereits volljährigen Heranwachsenden die Rechtsfolgen des allgemeinen Strafrechts nicht treffen, bleibt er zivilrechtlich für den aus einer Straftat resultierenden vermögensrechtlichen Anspruch des Verletzten grundsätzlich uneingeschränkt ersatzpflichtig. Folglich kann auch die Anwendung des Jugendstrafrechts für sich nicht als überzeugendes Kriterium angesehen werden, wenn es um die Frage geht, ob das in erster Linie dem Ausgleich des materiellen Schadens dienende Adhäsionsverfahren ausgeschlossen sein soll oder nicht. Vielmehr erscheint es sachgerecht, im Einzelfall darauf abzustellen, ob die Entscheidung über einen Ersatzanspruch des Verletzten dem Erziehungsgedanken des JGG entspricht.

Es ist daher vorgesehen, die in § 109 Abs. 2 Satz 1 JGG enthaltene Verweisung auf § 81 JGG, der die Anwendung der §§ 403 bis 406 c StPO im Jugendstrafrecht generell ausschließt, zu streichen. Dies eröffnet dem Jugendrichter im Einzelfall

einen Entscheidungsspielraum bezogen auf die Durchführung des Adhäsionsverfahrens gegen einen Heranwachsenden, unabhängig davon, wie er dessen Tat in strafrechtlicher Hinsicht beurteilt. Der Geschädigte erhält zudem die Möglichkeit, einen eigenen durchsetzbaren Anspruch gegen den Schädiger zu erlangen, was bei entsprechenden Weisungen oder Auflagen des Jugendrichters nach den §§ 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7, 15 Abs. 1 Nr. 1 JGG nicht der Fall ist.

Unter Berücksichtigung des dem JGG zu Grunde liegenden Erziehungsgedankens wird sich eine Adhäsionsentscheidung insbesondere dann anbieten, wenn der Heranwachsende über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um den durch die Tat verursachten Schaden auszugleichen. Andererseits wird ein vom Verletzten geltend gemachter Ersatzanspruch, der die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des heranwachsenden Angeklagten übersteigt und damit aus erzieherischer Sicht eher zweifelhaft ist, als ungeeignet zur Behandlung im Jugendstrafverfahren anzusehen sein, mit der Folge, dass der Richter nach der allgemeinen Vorschrift des § 405 Satz 2 StPO von einer Entscheidung absehen kann.

5. Nebenklage

Schließlich ist vorgesehen, auch in Verfahren gegen Jugendliche grundsätzlich die Nebenklage unter den allgemeinen prozessualen Voraussetzungen (§§ 395 ff. StPO) zuzulassen, wenn nicht im Einzelfall erzieherische Belange vorrangig sind. Nach geltendem Recht ist Nebenklage bei Jugendlichen nicht zulässig (§ 80 Abs. 3 JGG). Dieses Abwägungsergebnis bedarf wegen der zunehmenden Bedeutung des Schutzes von Opferinteressen einer Überprüfung. Der bloße Hinweis auf den Erziehungsgedanken ist jedenfalls vor dem Hintergrund des gewandelten Verständnisses für das Opfer von Straftaten nicht mehr zeitgemäß. Die Nebenklage ist nur bei bestimmten Delikten, welche Leib und Leben bzw. erhebliche Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre betreffen, überhaupt zulässig (§ 395 StPO). Sie ermöglicht den Opfern bzw. den Angehörigen von Opfern die Teilnahme an der Hauptverhandlung und eröffnet ihnen zur Vorbereitung etwaiger Ersatzansprüche wichtige Frage-, Beweisantrags- und Akteneinsichtsrechte. Außerdem haben sie hiermit das Recht zur Rechtsmitteleinlegung.

Nicht zu verkennen ist in diesem Zusammenhang die zwischenzeitlich empirisch belegte Tatsache, dass die Teilnahme von Opfern bzw. deren Angehörigen in Strafprozessen erheblich auch zur seelischen Aufarbeitung des Geschehens beitragen kann. Bei der Teilnahme von Opfern in der Hauptverhandlung dürften sich in geeigneten Fällen darüber hinaus Möglichkeiten zum Täter-Opfer-Ausgleich bzw. zur Schadenswiedergutmachung eröffnen. Es könnte regelmäßig sogar erzieherisch wirksam und deshalb im Sinne dieses elementaren Gebots des Jugendstrafrechts auch geboten sein, den jugendlichen Täter mit seinem Opfer bzw. dessen Angehörigen zu konfrontieren. Hiermit kann sein Einsichts- und Verantwortungsbewusstsein gefördert werden. Durchgreifende prozessuale Nachteile für den Jugendlichen sind dabei nicht zu befürchten, wobei zu bedenken ist, dass er auch der staatlichen Anklage ausgesetzt ist und sich in diesem Rahmen bereits Prozesshandlungen und Rechtsmittel gegenübersteht, über die die Nebenklage nicht hinausgeht. Nicht zuletzt werden entsprechende Forderungen seit Jahren von Opferverbänden zu Recht erhoben, ohne dass der Bundesgesetzgeber bisher hierauf angemessen reagiert hätte. Dies ist widersprüchlich, weil im Übrigen dem Opferschutz und der Wahrnehmung von Interessen von Opfern eine hohe Priorität eingeräumt wird.

Die vorgeschlagene Gesetzesformulierung erlaubt es aber auch, im Einzelfall von der Zulassung der Nebenklage abzusehen, wenn dem Erziehungsgedanken aufgrund der Persönlichkeit des Angeklagten, seines Alters und unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen in Bezug zur Tat Vorrang einzuräumen ist. Hiermit hat der Richter die Möglichkeit, im Einzelfall zu entscheiden und ist nicht länger aufgrund der bestehenden Gesetzeslage gezwungen, in jedem Fall von der Zulassung der Nebenklage in Verfahren gegen Jugendliche abzusehen. Die besonderen Umstände des Jugendgerichtsverfahrens und die Berücksichtigung des Persönlichkeitsschutzes sind hiermit gewährleistet. Eine stärkere Akzentuierung der Opferinteressen ist gleichwohl möglich und notwendig. Der Erziehungsgedanke des Jugendstrafrechts darf nicht dazu führen, dass dem Opfer wesentliche Rechte versagt werden (vgl. ebenso zum Opferanwalt gemäß § 406 g StPO in Jugendstrafverfahren OLG Koblenz NJW 2000, 2436 f.). Mit einer solchen Neuregelung wird nicht zuletzt klargestellt, dass die Nebenklage

grundsätzlich zulässig ist, wenn in einem Verfahren gegen einen Jugendlichen auch Heranwachsende beteiligt sind (vgl. hierzu Eisenberg JGG, 8. Aufl., § 80 Nr. 13 m.w.N.).

II. Kosten der öffentlichen Haushalte und sonstige Kosten

Die neueingeführten Sanktionen einer Meldepflicht und eines Fahrverbotes könnten zu gewissen Mehrbelastungen bei Justiz und Polizei führen, die jedoch noch nicht quantifizierbar sind. Dem stehen aber voraussichtliche Entlastungen bei der Überwachung von Bewährungsaufgaben gegenüber.

Ähnliches gilt bezogen auf die Möglichkeit der Durchführung eines Adhäsionsverfahrens gegen Heranwachsende. Hier steht dem zu erwartenden Mehraufwand im Strafverfahren eine Entlastung im zivilgerichtlichen Bereich gegenüber.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Durch die Anwendung der Nebenklage auch in Verfahren gegen Jugendliche könnten bei Nichtrealisierbarkeit der Kostenentscheidung des Gerichts ggf. Mehrkosten entstehen, die insgesamt durch die Eröffnung einer Entscheidungsmöglichkeit des Jugendrichters zur Zulassung der Nebenklage im Rahmen der Feststellung von entgegenstehenden erzieherischen Gründen weitgehend vermieden werden können.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes)

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 8 Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 2)

Der Richter erhält die Möglichkeit, Jugendstrafe mit einem Fahrverbot zu kombinieren. Die Vorschrift stellt klar, dass im Bereich des Jugendgerichtsgesetzes die Anordnung eines Fahrverbotes allein als Zuchtmittel in Betracht kommt. Da insoweit der abstrakte Anwendungsbereich des Fahrverbotes erweitert wird, mithin auch Straftaten mit spezifischem Verkehrsbezug nach wie vor erfasst werden, hat die Anordnung eines Fahrverbotes nach allgemeinen Bestimmungen hier keine eigene Bedeutung mehr. Dem gemäß wird die Anwendung des § 44 des Strafgesetzbuches im Bereich des Jugendgerichtsgesetzes ausgeschlossen.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 10 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3)

Die Vorschrift erweitert den Katalog der jugendgerichtlichen Weisungen um die Möglichkeit der Auferlegung einer Meldepflicht. Danach kann der Richter dem Jugendlichen auferlegen, sich zu bestimmten Zeiten bei Gericht oder anderen Stellen zu melden.

Durch die Einfügung des Absatzes 3 wird die sozialpädagogische Ausrichtung der in § 10 Abs. 1 Nr. 4 – 7 nicht abschließend genannten Weisungen hervorgehoben.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 11 Abs. 1 Satz 2)

Die Bestimmung regelt die Länge einer vom Jugendrichter als Weisung auferlegten Meldepflicht. Wie bei der Pflicht zur Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs, soll sie nicht mehr als sechs Monate betragen. Die Höchstdauer beträgt zwei Jahre, die aber in Ausnahmefällen bis auf drei Jahre verlängert werden kann, wenn dies aus Gründen der Erziehung geboten ist (§ 11 Abs. 2 JGG).

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 und 4)

Als neue Nummer 3 wird die Anordnung eines Fahrverbotes in den Katalog der Zuchtmittel eingefügt. Das Fahrverbot erhält hierdurch eigenständige Bedeutung im Bereich des Jugendstrafrechts.

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 15 a - neu -)

Die Bestimmung regelt die Ausgestaltung des Fahrverbotes als weiteres Zuchtmittel. Fahrverbot kann – wie in § 44 Abs. 1 StGB – für die Dauer von einem bis zu drei Monaten angeordnet werden. Die den Zuchtmitteln immanente allgemeine Sühnefunktion wird dadurch hervorgehoben, dass die Anordnung eines Fahrverbotes nicht voraussetzt, dass die Straftat bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen wurde. Die Anordnung eines Fahrverbotes kommt somit bei allen Delikten (z. B. auch bei Ladendiebstählen oder Graffiti-Schmierereien) in Betracht.

Die Vollstreckung des Fahrverbotes erfolgt im Übrigen nach allgemeinen Grundsätzen, so dass § 44 Abs. 2 und 3 StGB entsprechende Anwendung finden.

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 16 Abs. 1, 3 und 4)

Der Kurzarrest als besondere Form des Jugendarrestes wird gestrichen, dem gemäß Absatz 3 der Vorschrift aufgehoben.

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 17 Abs. 2)

Die Änderung schafft die "schädlichen Neigungen des Jugendlichen" als Voraussetzung für die Verhängung von Jugendstrafe ab.

Zu Artikel 1 Nr. 8 (Überschrift zum 5. Abschnitt)

Die Überschrift des 5. Abschnitts ist um die Worte „und des Dauerarrestes zur Bewährung“ zu ergänzen.

Zu Artikel 1 Nr. 9 bis 11 (§§ 21 Abs. 1 Satz 1, 22 Abs. 2 Satz 1, 26 Abs. 1 Satz 1)

Die in die Bestimmung eingefügte Wendung „keine Straftaten mehr begehen“ hat klarstellende Funktion und macht deutlich, dass Maßstab einer positiven Bewährungsentscheidung in erster Linie die vom Jugendrichter zu treffende Prognose ist,

ob der Jugendliche unter dem Eindruck der verhängten Jugendstrafe in Zukunft straffrei bleiben wird.

Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 30 Abs. 1)

Durch die Neuformulierung des § 30 Abs. 1 wird die Vorschrift an die Abschaffung der Voraussetzung der schädlichen Neigungen des Jugendlichen für die Verhängung der Jugendstrafe angepasst.

Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 76 Satz 1)

Die Streichung ergibt sich unmittelbar aus den Neuregelungen des § 8 Abs. 3 Satz 2 und des § 15 a. Das Fahrverbot soll im Jugendstrafrecht künftig ausschließlich als Zuchtmittel und selbständige Sanktion angeordnet werden.

Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 80 Abs. 3)

Mit der getroffenen Regelung wird die Nebenklage auch in Strafverfahren gegen Jugendliche grundsätzlich zulässig. Der Richter kann jedoch im Einzelfall auch von der Zulassung der Nebenklage absehen, wenn die Voraussetzungen des § 395 StPO zwar formal erfüllt sind, erzieherische Belange einer entsprechenden Entscheidung aber entgegenstehen. Diese Belange können aus dem Alter des jugendlichen Straftäters, den Tatumständen und der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme im Vergleich zu der begangenen Tat resultieren.

Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 83 Abs. 1)

Die Folgeänderung resultiert aus der nachfolgenden Aufhebung von § 86.

Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 86)

Bei der Aufhebung des § 86 JGG, der die Umwandlung des Freizeitarrrestes in Kurzarrest erlaubt, handelt es sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Streichung der Arrestform des Kurzarrestes in § 16 Abs. 1 JGG ergibt.

Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 87)

Hierbei handelt es sich um eine klarstellende Folgeänderung, die sich unmittelbar aus der Möglichkeit der Aussetzung des Dauerarrestes zur Bewährung ergibt.

Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 90 Abs. 1 Satz 1)

Die Bestimmung definiert das Vollzugsziel des Jugendarrestes neu. Die Neufassung enthält nicht nur eine Anpassung an den modernen Sprachgebrauch. Sie dient vor allem dem Zweck, das Vollzugsziel des Jugendarrestes klarer zu fassen.

Zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 91 Abs. 1)

Die Bestimmung dient ebenfalls dem Zweck, das Vollzugsziel der Jugendstrafe neu zu definieren. Insoweit wird klargestellt, dass das Jugendstrafrecht darauf ausgerichtet ist, den Jugendlichen anzuhalten, zukünftig ein straffreies Leben zu führen.

Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 109 Abs. 2 Satz 1)

Durch die Streichung des Verweises auf § 81 JGG ist die Durchführung eines Adhäsionsverfahrens nach den §§ 403 bis 406 c StPO auch dann zulässig, wenn der Richter auf einen Heranwachsenden Jugendstrafrecht anwendet. Die Neuregelung trägt dem Umstand Rechnung, dass der Heranwachsende – unabhängig von der strafrechtlichen Bewertung – für einen aus einer Straftat resultierenden Ersatzanspruch grundsätzlich uneingeschränkt ersatzpflichtig ist. Sofern im Einzelfall die Durchführung eines Adhäsionsverfahrens dem Erziehungsgedanken des JGG zuwiderläuft und sich daher für das Verfahren nicht eignet, kann der Richter nach der allgemeinen Bestimmung des § 405 Satz 2 StPO von einer Entscheidung absehen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Straßenverkehrsgesetzes)

Die Ergänzung des § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG dient der strafrechtlichen Absicherung des Fahrverbotes nach § 15 a JGG-E. Als Zuchtmittel wird es vom derzeitigen Wortlaut des Straftatbestandes des Führens eines Kraftfahrzeugs trotz Fahrverbotes nicht erfasst. Die Einordnung eines Verstoßes gegen § 15 a JGG-E als Straftat erscheint sachgerecht, da im Hinblick auf den Verbotsumfang kein qualitativer Unterschied zu den in § 44 StGB geregelten Fällen besteht. Die Aufnahme des Fahrverbotes in den Katalog der Zuchtmittel verfolgt nicht den Zweck, ein Fahrverbot untergeordneter Bedeutung zu schaffen. Vielmehr soll der Reaktionsspielraum des Jugendrichters erweitert und die Ahndung mit einem Fahrverbot namentlich auch bei Delikten ohne spezifischen Verkehrsbezug ermöglicht werden. Insoweit unterscheidet sich das Fahrverbot insbesondere von den Auflagen gemäß § 15 JGG, deren schuldhaftes Nichterfüllen den so genannten Ungehorsamsarrest zur Folge hat.

Zu Artikel 3 (Änderungen des Bundeszentralregistergesetzes)

Die entsprechenden Änderungen binden die neue selbständige Sanktion des Fahrverbotes in das Registerrecht ein.

Zu Artikel 4 (In-Kraft-Treten)

Die Bestimmung regelt das In-Kraft-Treten.